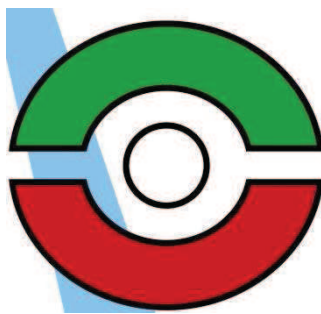




# Leitfaden Schulorganisation

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48



Stand ..... August 2018

# Schulorganisation

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	4
II. Die schulorganisatorische Maßnahme	6
A. Die Errichtung	6
B. Die Änderung	6
C. Die Auflösung	6
III. Der Ratsbeschluss	7
A. Errichtung einer Schule	7
B. Änderung einer Schule	8
C. Grundschulverbund (als Errichtung oder Änderung einer Schule)	8
D. Errichtung oder Änderung eines Bildungsgangs	8
E. Auflösung einer Schule	8
IV. Der Antrag	9
V. Schülerzahlen und Mindestgrößen	12
A. bei Errichtung	12
B. bei Fortführung	12
1. Primarstufe (Grundschulen)	13
2. Sekundarstufe I	16
a. Hauptschulen	16
b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien	17
c. Sekundarschulen	18
3. Sekundarstufe II	19
4. Weiterbildungskollegs	19
5. Förderschulen	19
C. Unzumutbarkeit des Schulwegs	21
VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen	21
A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung § 80 SchulG NRW	21
B. Errichtung von Schulen	22
1. Die Neuerrichtung	22
a. Die Neuerrichtung einer Grundschule	25
b. Die Neuerrichtung einer Hauptschule	25

c. Die Neuerrichtung einer Sekundarschule	28
2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung	30
3. Die Neuerrichtung durch Teilung	31
C. Die Änderung von Schulen	32
1. Bildung eines Teilstandortes (§ 83 Abs. 6,7 SchulG NRW)	32
a. Teilstandorte im Bereich der Grundschulen	33
b. Teilstandorte im Bereich der Förderschulen	33
c. Teilstandorte im Bereich der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens	33
2. Umzug einer Schule	34
3. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung	35
4. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung	37
5. Auflösung eines Grundschulverbundes	38
6. Organisatorischer Zusammenschluss (§ 83 Abs. 1 – 3 SchulG NRW a.F.)	39
7. Änderung der Schulform	39
8. Bestimmung einer allgemeinen Schule als Schwerpunktschule für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 6 SchulG NRW)	40
9. Einrichtung schulischer Lernorte (§ 132 Abs. 3 SchulG)	42
10. Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule gemäß § 132 c SchulG NRW	42
11. Maßnahmen an Förderschulen	45
a. Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung	45
b. Förderschulen im Verbund	46
c. Erweiterung einer Förderschule um ein Schulstufe	46
12. Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen	48
a. allgemeine Bildungsgänge	48
b. Fachklassen des dualen Systems	48
c. Schulversuche an Berufskollegs	51

- **Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen.** Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

#### Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Vorlage eines ordnungsgemäßen Ratsbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Text der Beschlussvorlage
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges gemäß der APO-BK
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit und/ oder Teilzeit)
- Angabe, wie viele Eingangsklassen gebildet werden sollen (= Zügigkeit)
- Angabe des Errichtungszeitpunkts
- Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT.NRW-Schulnummer
- Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW
- **Nachweis** des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/ Interessentenliste)
- **Nachweis** Stellungnahme Arbeitsverwaltung und Fachverbände gem. § 80 Abs. 3 SchulG NRW
- **Nachweis** der Information an die Träger von Ersatzschulen gem. § 80 Abs. 7 SchulG NRW
- **Nachweis** der Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/ des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem **Nachweis des Ergebnisses**); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht moderieren und ggf. feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung)).
- Abstimmung der Schulträger bei Bezirksfachklassen (gilt nur für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung); bei negativen Stellungnahmen ist der regionale Konsens mit den betreffenden Schulträgern herzustellen; **das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern ist vorzulegen**
- Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
- Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung des Schulträgers, dass die sächlichen Voraussetzungen gegeben sind; Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung)
- Bei Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen im Laufe eines Schuljahres wird um die Vorlage eines Dringlichkeitsbeschlusses des Schulträgers gebeten

### **VI.C.12.c. Schulversuche an Berufskollegs**

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

- a. Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW. Die Antragstellung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen.
- b. Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:
  - didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne;
  - Ausstattung der Schule;
  - Qualifikation der Lehrkräfte.
- c. Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:
  - Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen;
  - Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem;
  - Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose.

### **VI.C.13. Änderungen der Zügigkeit von Schulen**

#### **VI.C.13.a. Regelfall**

Die Änderung der Zügigkeit einer Schule ist ebenfalls eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW (Ausnahme: bei Grundschulen, s. V.B.1.).

Sie bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Gleichzeitig ist sie neben der Bildung von Schuleinzugsbereichen (§ 84 SchulG NRW) das wichtigste gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW). Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zu beachten, dass das Schulgesetz hier keine Bandbreiten vorsieht. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule (ausgenommen die gymnasiale Oberstufe, in der der Unterricht im Kurssystem erteilt wird, § 18 SchulG NRW).

Die Zügigkeit einer Schule ist vom Schulträger ganzzahlig festzulegen, um eine Eindeutigkeit zu gewährleisten. Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind nicht genehmigungsfähig, da nicht eindeutig.